



II- 2832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16.499/2-I/2/81

1326 AB

1981-08-28

zu 1340 J

Wien, am 27. August 1981

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Zu der von den Abgeordneten Dr. FRISCHENSCHLAGER, Dr. HAIDER in der Sitzung des Nationalrates vom 8. 7. 1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1340/J-NR/1981, betreffend die Spionagetätigkeit eines CSSR-Agenten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Dr. Josef HODIC wurden die von ihm geltend gemachten Fluchtgründe eingehend auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft.

Zu Frage 2:

Dr. Josef HODIC hat angegeben, er sei wegen seiner Tätigkeit im Rahmen der Reformbestrebungen des "Prager Frühlings" am 27. Mai 1970 aus seinem bisherigen beruflichen Tätigkeitsbereich entfernt und aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen worden. Nachdem er sich bei 36 Organisationen und Firmen vergeblich um einen Arbeitsplatz bemüht habe, habe er schließlich am 1. Oktober 1970 eine Stelle als Hilfsarbeiter in einem Desinfektionsunternehmen erhalten. Bei diesem Unternehmen habe er bis Ende Mai 1974 gearbeitet. Dann sei er bis Jänner 1977, als er die Charta 77 unterschrieben habe und deshalb entlassen worden sei, als technischer Angestellter bei einer Prager Ingenieursorganisation tätig gewesen. Bis zum 14. November 1977, als ihm endlich die Ausreise aus der CSSR aufgrund eines Auswandererpasses gewährt worden sei, habe er wieder keine Arbeit gehabt.

Dr. Josef HODIC konnte diese Angaben durch schriftliche Unterlagen belegen. Seine politische Integrität als Dissident wurde weder in Prager Dissidentenkreisen noch in den Kreisen der tschechoslowakischen Emigration in Österreich angezweifelt.

Da den österreichischen Sicherheitsbehörden darüber hinausgehende, die Flüchtlingseigenschaft in Frage stehende Erkenntnisse nicht zur Verfügung standen - es gab vor allem von keiner Seite einen Hinweis, daß Dr. HODIC Angehöriger des tschechoslowakischen Staatssicherheitsdienstes sei - mußte er aufgrund der bestehenden Rechtslage als Flüchtling anerkannt werden.

Zu Frage 3:

Der Umstand, daß die bereits verheirateten drei Töchter des Dr. HODIC in der CSSR zurückgeblieben waren, war bei der gegebenen Beweislage kein relevanter Grund, ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen.

Zu Frage 4:

Dr. Josef HODIC kam am 14. November 1977 nach Österreich. Seit 1. Jänner 1970 war er als Konsulent am Österreichischen Institut für Internationale Politik tätig. Der Direktor dieses Institutes hat am 29. Juni 1979 die von HODIC durchgeführten Arbeiten als im öffentlichen Interesse gelegen bezeichnet und um vorrangige Behandlung von dessen Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gebeten. Über Anfrage des Amtes der Wiener Landesregierung hat weiters das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in einer Stellungnahme vom 22. Feber 1980 erklärt, daß es angesichts der wissenschaftlichen Tätigkeit des Dr. Josef HODIC am Österreichischen Institut für Internationale Politik, dessen Forschungsprogramm vom außenpolitischen Standpunkt große Bedeutung hat, vermeint, daß der Genannte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 StbG 1965 erfüllt. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen hat die Bundesregierung am 20. Mai 1980 bestätigt, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Dr. Josef HODIC nach der zitierten Gesetzesstelle im Interesse der Republik Österreich liegt. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Wiener Landesregierung erfolgte mit Wirkung vom 26. Juni 1980.

Zu Frage 5:

Die Anerkennung als Konventionsflüchtling ist, wie der Verfassungsausschuß des Nationalrates in seinem Bericht zu § 10 Abs. 3 StbG 1965 ausdrücklich bemerkt hat, als ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen. Die Verleihung der

- 3 -

Staatsbürgerschaft an einen Konventionsflüchtling ist daher grundsätzlich bereits nach einem vierjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich möglich. Darüber hinaus sieht § 11 StbG 1965 vor, daß bei Verleihung der Staatsbürgerschaft gegebenenfalls auf die Flüchtlingseigenschaft Bedacht zu nehmen ist. Dr. Josef HODIC ist am 29. Dezember 1977 von der Sicherheitsdirektion Wien als Flüchtling anerkannt worden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Dr. HODIC war am Österreichischen Institut für Internationale Politik in der Studiengruppe "Sicherheitspolitik und Rüstungskontrolle in Europa" im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Ost - West - Beziehungen und Perspektiven der Entspannungspolitik in Europa" tätig. In diesem Rahmen arbeitete er am Hauptprojekt "Die UdSSR in den 80iger Jahren. Tendenzen der Außenpolitik, der Wirtschaft, des Außenhandels und der Militärpolitik".

Zu Frage 8:

Im Asylverfahren wird zwar jeder Verdachtsgrund auf das beabsichtigte Einschleusen eines Spions genau geprüft werden müssen, doch darf die Asylgewährung in all jenen Fällen in keiner Weise beeinträchtigt werden, in denen der Asylwerber glaubwürdig eine befürchtete Verfolgung aus einem der in der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge angeführten Gründe behauptet.

